

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 24 5. Dez. 2007

Schwerpunkte

Prof Dr. Dieter Dziadkowski
**Das Werkstor in der globalisierten
Arbeits- und Steuerwelt –
Anmerkungen zu einer unsachlichen
Diskussion über die Pendlerpauschale**
S. 477

**BFH: EStG / EStDV / EGV / DBA-USA /
GG**
**Haftung eines im Ausland ansässigen
Vergütungsschuldners gemäß § 50a
Abs. 5 EStG 1990 i.d.F. des JStG 1996
auf der sog. zweiten Ebene** S. R-1004

ZSteu-Beiträge

Gerhard Bruscke
**Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer
durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Ände-
rung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** S. 480

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG
Begriff der Vermittlung – Auswirkungen des
EuGH-Urteils vom 21.6.2007, C-453/05 S. 486

OFD Hannover: AO / GewStG
Erlass von Verwaltungsakten während des
Einspruchsverfahrens S. 488

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / FGO
Ablauf der Klagefrist erst einen Monat nach
Bekanntgabe der vollständigen Einspruchs-
entscheidung S. R-1003

BFH: FGO / AO / HGB
Lesbarmachung von gescannten Belegen gegen-
über Außenprüfung – Datenzugriff des FA auf
Konten der Finanzbuchhaltung S. R-1011

BFH: EStG
Voraussetzungen der Betriebsaufgabe eines selbst
bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs
bei Verschwinden des Landwirts S. R-1021

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Steuerfreie krankengymnastische Leistung durch
eine physikalische Praxis GbR S. R-1024

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Steuerbefreiung nach RL 77/388/EWG Art. 13 A 1 j
für einen Volkshochschuldozenten S. R-1025

BFH: FGO / ZK / ZollVG
Zollflugplatzzwang - Bestimmung eines Flug-
platzes als Zollflugplatz S. R-1028

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-1031

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Das Werkstor in der globalisierten Arbeits- und Steuerwelt
Anmerkung zu einer unsachlichen Diskussion über die Pendlerpauschale S. 477

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruscke, Möhnesee

Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes S. 480

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

08.11.2007 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) S. 486
IV A 4 - S 0062/07/0002

29.11.2007 Umsatzsteuer; Begriff der Vermittlung – Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 21.6.20070 – C-453/05 S. 486
IV A 6 - S 7160-a/07/0001 (ZSteu 2007, R-555)

Oberfinanzdirektion Frankfurt

07.08.2007 Werbe- und Sachprämien an Abonnenten S. 486
S 7200 A - 202 - St 11

Oberfinanzdirektion Hannover

08.10.2007 Erlass von Verwaltungsakten während des Einspruchsverfahrens S. 488
S 0625 - 1 - St0 141

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

21.11.2007 ErbStRG: Referentenentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) S. 489

Institut der deutschen Wirtschaft

19.11.2007 Erbschaftssteuer: Der Mittelstand sieht Probleme S. 489

Oberfinanzdirektion Koblenz

28.11.2007 Verfahrensbeschreibung der ELSTER-Steuerkontoabfrage in Rheinland-Pfalz – Einführung Berufsträgerkartenverfahren ab 03.12.2007 S. 489

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

19.11.2007 Vollversammlung der Handwerkskammer München: Nachbesserungsbedarf bei der Erbschaftsteuer S. 492
22.11.2007 Steuerberater als zuverlässige Partner der Verwaltung stärken S. 492

Bayerisches Landesamt für Steuern

08.11.2007 Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen S. 493
20.11.2007 Antrag und Zustimmung zum Realsplitting S. 493

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

16.11.2007 Arbeitnehmer-Ehegatten sollten Steuerklassenwahl für 2008 prüfen **S. 494**

Finanzministerium Sachsen

18.11.2007 Alle sächsischen Finanzämter haben Informations- und Annahmestelle **S. 494**

Berliner Senatsverwaltung für Finanzen

20.11.2007 Prognose bestätigt: Haushalt 2007 schließt besser ab als geplant **S. 494**

Finanzministerium Baden-Württemberg

19.11.2007 Stratthaus: „Das positive Kredit-Rating ist Folge unserer konsequenten Haushaltskonsolidierung“ **S. 494**

Bundesfinanzhof

21.11.2007 Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichte zur Statthaftigkeit der sog. Gegenvorstellung – Beschluss vom 26.09.07 – V S 10/07 (**ZSteu 2007, R-1014**) **S. 495**

21.11.2007 Vermeidung der Milchabgabe durch kurzfristige Verpachtung von Stall und Kuhherde? – Urteil vom 25.09.07 – VII R 28/06 (**ZSteu 2007, R-1007**) **S. 495**

21.11.2007 Verschwinden des Betriebsinhabers führt nicht zu sofortiger Betriebsaufgabe – Urteil vom 30.08.07 – IV R 5/06 (**ZSteu 2007, R-1021**) **S. 496**

21.11.2007 Zugriff des Finanzamts auf datenverarbeitungs-gestützte Buchführung - Beschluss vom 26.09.07 – I B 53, 54/07 (**ZSteu 2007, R-1011**) **S. 496**

28.11.2007 Umsatzsteuerfreiheit für Heilbehandlungsleistungen einer Personengesellschaft mit angestellten Krankengymnasten – Urteil vom 26.09.07 – V R 54/05 (**ZSteu 2007, R-1024**) **S. 496**

Finanzgericht Hamburg

21.11.2007 Pauschalierter Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen von Körperschaften verfassungswidrig? **S. 497**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

23.11.2007 Übertragung von Rechten aus einer spontanen Erfindung kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen **S. 497**

27.11.2007 Aufwendungen für Rollstuhlrampen und Türvergrößerungen sowie für den Einbau einer Duschtrennwand können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden **S. 497**

Finanzgericht Münster

Abschreibung eines betrieblich genutzten Gebäudeanteils – Urteil vom 21.03.2007 – 8 K 3908/04 F **S. 498**

Niedersächsisches Finanzgericht

20.11.2007 Glücksspiele mit Geldeinsatz sind nicht von der Umsatzsteuer befreit – Pressemitteilung und Urteil vom 18.10.2007 – 5 K 137/07 **S. 499**

Finanzgericht Köln

26.11.2007 Wegfall der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für schwere Geländewagen zum 1.5.2005 **S. 502**

Verwaltungsgericht Düsseldorf

19.11.2007 Zweitwohnungssteuer für Studentenbude als Nebenwohnsitz unzulässig **S. 502**

EU Kommission Brüssel

23.11.2007 Mehrwertsteuer: Europäische Kommission macht Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug **S. 502**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Das Werkstor in der globalisierten Arbeits- und Steuerwelt

– Anmerkungen zu einer unsachlichen Diskussion über die Pendlerpauschale –

I. Aktuelle Situation

Nach der Umqualifizierung von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und ihrer Zuordnung zu den Privatausgaben durch den Gesetzgeber ist der Streit um die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten i.S. des § 9 EStG inzwischen beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Es ist abzusehen, dass eine Entscheidung noch vor dem nächsten Bundestagswahlkampf ergehen könnte. Im parteiinternen Wahlkampf möchten sich zahlreiche Politiker positionieren und verstärkt Wählergunst erwerben. Ebenso buhlen die Parteien untereinander um die Wählergunst. Der mündige Bürger ist bekanntlich zum Teil hellhörig geworden. Es deutet nichts darauf hin, dass bei den Politikern neues Unrechtsbewusstsein erwacht ist. Vielmehr dürften die Vorschläge zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale primär aus wahltaktischen Erwägungen unterbreitet werden. Allerdings gehen die Argumente für und wider eine Pendlerpauschale weitgehend an der Realität vorbei. Hierzu einige Beispiele:

- Die Abziehbarkeit der Fahrtkosten im Rahmen einer Pendlerpauschale wird pauschal als Steuervergünstigung bezeichnet.
- Umziehen wird als Alternative zum Pendeln empfohlen.
- Zumindest die Kürzung der Entfernungspauschale sei sinnvoll.
- Die Abschaffung bzw. Kürzung der Pendlerpauschale ist aus haushaltsmäßiger Sicht notwendig.

Zum Teil werden außersteuerliche Argumente ins Feld geführt. Häufig wird auf die

Mietersparnis für Pendler, die außerhalb eines Ballungsraumes wohnen und täglich zur Arbeitsstätte fahren, hingewiesen. Das Pendeln wird offenbar als vernünftige Freizeitbeschäftigung angesehen. Selten wird die veränderte Situation auf dem Arbeitsmarkt, die durch einen steten Stellenabbau gekennzeichnet ist (vgl. jüngst nur die Pläne von Telecom und Siemens), erwähnt.

Sofern von Politikern eine Wiedereinführung der Pendlerpauschale für „die ersten Kilometer“ erwogen wird, soll eine Gesetzesänderung kostenneutral durchgeführt werden. Die Pauschbeträge sollen verringert werden. Überlegungen hinsichtlich einer sachgerechten Einkommensbesteuerung haben Seltenheitswert. Schwachpunkt der vor einigen Jahren eingeführten Pauschalregelung ist in der Tat, dass bei der Ermittlung der abziehbaren Werbungskosten die tatsächliche Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln und die Höhe der tatsächlichen Fahrausgaben unberücksichtigt bleibt. Insbesondere die Fahrgemeinschaften, die in der Vergangenheit zur Mehrfachinanspruchnahme der Kfz-Pauschbeträge „genutzt“ wurden, haben Kritik an der ursprünglichen Regelung hervorgerufen. Missbräuchliche Inanspruchnahme von einkommensteuerlichen Abzugsmöglichkeiten sollte jedoch nicht dazu führen, dass berechtigte Berufsausgaben völlig von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen werden und wie private Lebenshaltungskosten behandelt werden. Wäre die Zuweisung der Fahrtkosten zu den Lebenshaltungskosten zutreffend, müsste der Grundfreibetrag für das zu verschonende Existenzminimum entsprechend um die notwendigen Fahrtkosten erhöht werden. Da eine solche Lösung offenbar sinnwidrig wäre, ist auch die Behandlung sämtlicher Fahrtkosten bis zu 20 km Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entsprechend zu beurteilen.

In der Diskussion um die Fahrtkosten wird der Eindruck erweckt, dass Spitzenpolitiker wieder einmal brutto und netto verwechselt haben. Soweit tatsächlich entstandene Aus-

kommensermittlung berücksichtigt werden, nähert sich die Einkommensbesteuerung einer Umsatzbesteuerung an. Falls Einnahmen gleichzeitig als Einkommen betrachtet werden, entsteht eine Besteuerung auf der Basis der Bemessungsgrundlage „Einnahmen“ und nicht auf der Basis „Einkommen“. Sinn und Zweck der Einkommensbesteuerung müssen hinterfragt werden.

Inzwischen ist der vorübergehend genährte Hoffnungsschimmer auf Wiedereinführung der Pendlerpauschale bei vielen Millionen Arbeitnehmern verfliegen. Die Spitzen der Großen Koalition beschlossen bei einem Treffen im Kanzleramt, nichts zu tun und abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Da Nutzer von Dienstwagen und anderen Verkehrsmitteln keine Fahrtkosten tragen müssen, fehlt ihnen offensichtlich ein Gespür für die notwendigen Ausgaben, die durch stetig steigende Energiepreise kontinuierlich wachsen. Realitätsferne Entscheidungen wie auch die über die Höhe des zu verschonenden Existenzminimums sind weiterhin zu erwarten. Allerdings hat das BMF am 4.10.2007¹ entschieden, auf der Grundlage des BFH-Beschlusses vom 23.8.2007² Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung im vorliegenden Streitfall stattzugeben, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 Abs. 2 FGO erfüllt sind.

II. Prinzipien der Einkommensermittlung

Das deutsche Einkommensteuerrecht war lange Zeit vom objektiven und subjektivem Nettoprinzip geprägt. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Fahrtkosten wäre das **objektive Nettoprinzip** zu bemühen. Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer soll die steuerliche Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person möglichst richtig messen. Das Markteinkommen, das in der Größe „Summe der Einkünfte“ die objektive Leistungsfähigkeit repräsentiert, ist eine Nettogröße. Für die Steuerzahlung steht nur der Teil der Erwerbs-

1. BMF v. 4.10.2007 – IV A 4 – S 063/07/0002, BStBl. I

Diplom-Finanzwirt Gerhard Brusckke, Möhnesee

Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

I. Vorbemerkungen

Nachdem bei der Kraftfahrzeugsteuer jahrelang eine trügerische Ruhe eingekehrt war, hat der Gesetzgeber nunmehr mit dem Dritten und Vierten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes¹ für reichlich Unruhe bei den Fahrzeughaltern gesorgt. Während sich das Dritte Änderungsgesetz mit der Besteuerung schwerer Fahrzeuge befasst, wird über das Vierte Änderungsgesetz die bereits seit langem diskutierte Förderung für partikelarme Dieselfahrzeuge geregelt. Beide Bereiche lösen bei den Fahrzeughaltern nicht nur Freude aus.

II. Besteuerung schwerer Fahrzeuge²

Seit dem Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO³ und der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Begriffsdefinition des „Kombinationskraftwagen“ gab es einen Sturm der Entrüstung bei allen Fahrzeughaltern, die entsprechende Kraftfahrzeuge benutzten. Ihre steuerliche Belastung stieg durch die Neubeurteilung zum Teil um ein Mehrfaches an.

Nach der bis zum 30.04.2005 geltenden alten Rechtslage waren bestimmte Fahrzeugarten als „andere Fahrzeuge“ im Sinne des § 8

Nr. 2 KraftStG zu behandeln und demgemäß nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht zu besteuern. Dies galt insbesondere für Geländewagen⁴, Mehrzweckfahrzeuge, Großraumlimousinen und bauartähnliche Fahrzeuge⁵, Büro- und Konferenzmobile, Pick-Up-Fahrzeuge mit Doppelkabine, sowie für Wohnmobile, sofern die Fahrzeuge ein verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen hatten und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgestattet waren.

Diese Rechtslage hatte im Ergebnis dazu geführt, dass insbesondere hubraumstarke Luxusfahrzeuge⁶, deren Erscheinungsbild eigentlich keinen Zweifel an ihrer Auslegung als Personenkraftwagen zuließ, nach den deutlich günstigeren Konditionen für Lastkraftwagen besteuert wurden. Hierdurch hatte sich ein Schlupfloch ergeben, das durch die Rechtsprechung nicht geschlossen werden konnte.⁷

Seit dem 01.05.2005 waren diese Fahrzeuge regelmäßig als Personenkraftwagen zu besteuern und unterlagen damit nicht der mehr der günstigen Besteuerung nach dem Gesamtgewicht, sondern der „normalen“ Hubraumbesteuerung.

II.1 Alte Fahrzeugeinstufung

Die Einstufung der vorgenannten „anderen“ Fahrzeuge hatte allerdings bereits vor dem 01.05.2005 für häufige Streitigkeiten mit den Finanzbehörden geführt. In einer Vielzahl von Einzelentscheidungen hatten sich die Finanzgerichte und auch der Bundesfinanzhof insbesondere mit Fällen zu beschäftigen, in denen Personenkraftwagen nachträglich durch Umbaumaßnahmen steuerlich günstigeren Fahrzeugarten umqualifiziert wurden.⁸

In den entsprechenden Klage- und Revisionsverfahren wurde dann wiederholt festgestellt, dass die Finanzämter an die verkehrsbehördliche Einstufung von Fahrzeugen rechtlich nicht gebunden sind⁹ und sich die kraft-

heitskriterien, insbesondere nach Bauart, Einrichtung und dem äußeren Erscheinungsbild der Fahrzeuge richtet. Die objektive Beschaffenheit der Fahrzeuge ist dabei unter Berücksichtigung aller Merkmale in ihrer Gesamtheit zu würdigen.¹⁰ Auf die tatsächliche Verwendung der Fahrzeuge kommt es nicht an.¹¹

Wohnmobile dagegen wurden sowohl verkehrsrechtlich als auch nach der Richtlinie 70/156/EWG¹² als Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M mit besonderer Zweckbestimmung angesehen. Diese Einstufung führte unter der Geltung des § 23 Abs. 6a StVZO zur günstigeren Gewichtsbesteuerung.¹³

II.2 Neue Fahrzeugklassifizierung

Die Finanzverwaltung hat auf den Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO folgerichtig reagiert und die bisher nach dem Gewicht besteuerten Kombinationskraftwagen ab dem 01.05.2005 als Personenkraftwagen eingestuft und der Hubraumbesteuerung unterworfen. Hiergegen sind erhebliche Vorbehalte laut geworden und Verfahren vor die Finanzgerichtsbarkeit getragen worden und haben dort zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung geführt.

Während ein Teil der Finanzgerichte die Einstufung als Personenkraftwagen als zutreffend ansah¹⁴, vertraten andere die Auffassung, dass durch den Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO die einzige nationale Begriffsbestimmung für Personenkraftwagen weggefallen sein und daher die Einstufung von Fahrzeugen ab dem 01.05.2005 nach europarechtliche Normen zu erfolgen habe. Auf dieser Basis kamen die Finanzrichter dann zu dem Schluss, dass Kombinationskraftwagen weiterhin der Gewichtsbesteuerung unterliegen.¹⁵

Dieser uneinheitlichen Rechtsprechung hat dann der BFH einen Riegel vorgeschoben. In einem Beschlussverfahren kam er zu dem Ergebnis, dass sich durch die Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO an der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Maßgeblichkeit des Begriffs des Perso-



Gerhard Brusckke

1 In der Fassung der Bekanntmachung v. 28.09.2002, BGBl. I 2002, 3818; BStBl. I 2002, 975

2 vgl. dazu auch BRUSCKKE, Die neue Besteuerung von Großraumlimousinen, Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen, UVR 2007, 51, sowie ZENS, Neuregelung der Besteuerung schwerer Pkw und von Wohnmobilen, NWB Fach 8, 1551

3 Die Vorschrift ist durch Art. 1 Nr. 1 der 27. VO zur Änderung der StVZO v. 02.11.2004 (BGBl. I 2004, 2712) aufgehoben worden

4 Sport-Utility-Vehicles (SUV)

5 so genannte Vans

6 z.B. Porsche "Cayenne", Mercedes M-Klasse.

7 vgl. BFH v. 31.03.1998, VII R 116/97, BStBl. II 1998, 487

8 vgl. dazu BRUSCKKE, Umbau eines Pkw zum Lkw aus kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Sicht, UVR 1996, 303

9 z.B. BFH v. 29.04.1997, VII R 1/97, BStBl. II 1997, 627

10 BFH v. 01.08.2000, VII R 26/99, BStBl. II 2001, 72

11 BFH v. 05.05.1998, VII R 104/97, BStBl. II 1998, 489

12 In der Fassung der RL 2001/116/EG v. 20.12.2001, ABL. EG 2002 Nr. L 18/1

13 BFH v. 01.02.1984 - II R 144/81, BStBl. II 1984, 461

14 z.B. FG Nürnberg v. 13.03.2006, VI 417/2005, EFG 2006, 843; FG Brandenburg v. 08.03.2006, 4 V 6/06, EFG 2006, 931

15 Vgl. z.B. FG Köln v. 28.11.2005, 6 V 3715/05, EFG

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO)

BMF, Schreiben vom 08.11.2007
IV A 4 - S 0062/07/0002

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 15. Juli 1998 (BStBl I S. 630), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. Juli 2007 (BStBl I S. 530) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Regelung zu § 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“

b) Nach Nr. 2.9 wird folgende neue Nummer eingefügt:

„2.10 § 93 Abs. 7 in der Fassung von Art. 6 Nr. 2 Buchstabe a des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912; BStBl I S. 630) tritt erst am 1. Januar 2009 in Kraft (vgl. Art. 14 Abs. 3 des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008).“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kontenabruf nach § 93 Abs. 8

Ab dem 18. August 2007 dürfen die für die Verwaltung der in § 93 Abs. 8 Satz 1 abschließend aufgezählten Gesetze zuständigen Behörden das Bundeszentralamt für Steuern ohne Zwischenschaltung der Finanzämter ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen.“

2. In Nummer 2 der Regelung zu § 172 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„Das Finanzamt darf den Steuerbescheid aufgrund eines schlichten Änderungsantrags nur in dem Umfang zugunsten des Steuerpflichtigen ändern, als der Steuerpflichtige vor Ablauf der Einspruchsfrist eine genau bestimmte Änderung bezogen auf einen konkreten Lebenssachverhalt beantragt hat (vgl. u.a. BFH-Urteil vom 20.12.2006 – X R 30/05 – **ZSteu 2007, R-335**).

mäßige Auswirkung bzw. den Änderungsrahmen beziffert (z.B. Herabsetzung der Steuer auf „Null“) oder dass ein auf Änderung des Bescheids lautender allgemeiner Antrag des Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist hinsichtlich der einzelnen Korrekturpunkte konkretisiert wird (z.B. durch Nachreichen einer Steuererklärung). Auch eine Erweiterung des Änderungsbegehrens ist nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr möglich (zur Erweiterung eines Einspruchsantrags siehe zu § 367, Nr. 3). Der Antragsteller kann allenfalls nach Ablauf der Einspruchsfrist Argumente oder Nachweise zur Begründung eines rechtzeitig gestellten, hinreichend konkreten Änderungsantrags nachreichen oder ergänzen, soweit hierdurch der durch den ursprünglichen Änderungsantrag (Lebenssachverhalt) festgelegte Änderungsrahmen nicht überschritten wird. Eine Antragsweiterung oder erneute Antragstellung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.“

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; Begriff der Vermittlung – Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 21.6.2007, C-453/05 (**ZSteu 2007, R-555**)

BMF, Schreiben vom 29.11.2007
IV A 6 - S 7160-a/07/0001

Mit Urteil vom 21.6.2007, C-453/05 (Volker Ludwig, **ZSteu 2007, R-555**) hat der EuGH u.a. entschieden, dass der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger zu keiner der Parteien eines Kreditvertrags, zu dessen Abschluss er beigetragen hat, in einem Vertragsverhältnis steht und mit einer der Parteien nicht unmittelbar in Kontakt tritt, nicht ausschließt, dass dieser Steuerpflichtige eine von der Steuer befreite Leistung der Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 erbringt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung dieses Urteils Folgendes:

Nach o.g. Rechtsprechung des EuGH können sog. Untervermittlungsleistungen bei Kreditver-

voraus, dass ein Kontakt des Erbringers der Vermittlungsleistung zu beiden Vertragspartnern bestanden haben muss. An der insoweit abweichenden Rechtsauffassung – Abschnitt 57 Abs. 8 UStR unter Hinweis auf die BFH-Urteile vom 26.1.1995, V R 9/93 (BStBl 1995 II S. 427) und vom 9.10.2003, V R 5/03 (BStBl 2003 II S. 958) sowie im BFH-Urteil vom 3.11.2005, V R 21/05 (BStBl 2006 II S. 282, **ZSteu 2006, R-16**) wird daher nicht mehr festgehalten.

Eine steuerfreie Vermittlung von Krediten im Sinne des § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG führt nur aus, wer als Mittelsperson einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachweist oder sonst als Mittelsperson das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Kreditvertrag schließen. Wer lediglich einen Teil der mit einem Kreditvertrag verbundenen Sacharbeit übernimmt oder lediglich einem anderen Unternehmer Vermittler zuführt und diese betreut, erbringt insoweit keine steuerfreie Vermittlungsleistung. Die Steuerbefreiung einer Kreditvermittlung setzt nicht voraus, dass es tatsächlich zur Kreditvergabe gekommen ist. Unbeschadet dessen erfüllen bloße Beratungsleistungen den Begriff der Vermittlung nicht.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 13.12.2004, IV A 6 - S 7160 a - 26/04 (**ZSteu 2005, S. 29**, BStBl 2004 I S. 1190) sowie der BMF-Schreiben vom 30.5.2005, IV A 6 - S 7160a - 34/05 (**ZSteu 2005, S. 254**, BStBl 2005 I S. 711 und 25.11.2005, IV A 6 - S 7160 a - 67/05 (**ZSteu 2006, S. 12**, BStBl 2005 I S. 1043)).

Die Grundsätze des EuGH-Urteils vom 21.6.2007 sind in allen noch nicht bestandkräftigen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 2008 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer auf die bisherige abweichende Rechtsauffassung beruft.

Oberfinanzdirektion Frankfurt

Werbe- und Sachprämien an Abonnenten

OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.2007
S 7200 A - 202 - St 11

Zur Gewinnung neuer Abonnenten führen Zei-

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 21.11.2007 und 28.11.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 21.11.2007:

05.06.2007 I R 9/06

KStG / EStG

Verlust der wirtschaftlichen Identität nach § 8 Abs. 4 KStG 1996 a.F. – Mit einer Einstellung und Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs wirtschaftlich vergleichbarer Sachverhalt i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG 1996 a.F. – Neues Betriebsvermögen i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG 1996 a.F. bei Zuführung von Umlaufvermögen – Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss des Verlustabzugs

1. Eine Reduzierung des Geschäftsbetriebs auf einen geringfügigen Teil der bisherigen Tätigkeit verbunden

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

nach § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG 1996 a.F. führt.

2. Überwiegend neues Betriebsvermögen i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG 1996 a.F. liegt vor, wenn das zugegangene Aktivvermögen das vorher vorhandene Restaktivvermögen übersteigt. Dies ist anhand einer gegenständlichen Betrachtungsweise zu ermitteln; eine Verrechnung von Zu- und Abgängen zu einem betragsmäßigen Saldo ist nicht vorzunehmen (Bestätigung der Senatsurteile vom 13. August 1997 I R 89/96, BFHE 183, 556, BStBl II 1997, 829, und vom 8. August 2001 I R 29/00, BFHE 196, 178, BStBl II 2002, 392; Abweichung vom BMF-Schreiben vom 17. Juni 2002, BStBl I 2002, 629 i.V.m. BMF-Schreiben vom 16. April 1999, BStBl I 1999, 455 Tz. 09).

3. Die Zuführung auch von Umlaufvermögen kann jedenfalls dann zu neuem Betriebsvermögen i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG 1996 a.F. führen, wenn sie mit einem Branchenwechsel verbunden ist.

4. § 8 Abs. 4 KStG 1996 a.F. schließt den Verlustabzug vom Zeitpunkt der Anteilsübertragung an aus. Zuvor festgestellte Verlustvorträge sind deshalb nur insoweit für den Verlustabzug heranzuziehen, als dieser vom anteiligen Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist, der auf den Zeitraum bis zur Anteilsübertragung entfällt (gegen BMF-Schreiben vom 16. April 1999, BStBl I 1999, 455 Tz. 33).

Originaltext: R-995

19.06.2007 VIII R 99/04

StraBEG / AO

Keine Strafbefreiung nach dem StraBEG bei inhaltlichen und/oder formellen Erklärungsmängeln bzw. nach Eintritt der Sperrwirkung des § 7 StraBEG – Eintritt der Sperrwirkung wegen des Erscheinens eines Prüfers – Bestimmung des Prüfungsbeginns als eigenständiger Verwaltungsakt – Eintritt der Rechtsfolgen einer Strafbefreiungsvorschrift

1. Die strafbefreiende Erklärung nach dem StraBEG und die Selbstanzeige nach § 371 AO konnten wahlweise erfolgen; bei Rechtserheblichkeit der Wahl muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen der strafbefreienden Erklärung nach Form und Inhalt vollständig erfüllt sind.

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
18.10.2007	VI R 10/06	09.08.2007 ZSteu 2007, R-742	Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden – Typisierende Ermittlung der notwendigen Unterkunftskosten am Beschäftigungsort
16.10.2007	XI R 1/07	11.07.2007 ZSteu 2007, R-760	Anlauf der Frist für die Geltendmachung einer unwirksamen Klagerücknahme – Fehlen einer Klagerücknahme als Sachentscheidungsvoraussetzung
15.10.2007	V R 2/05	07.12.2006 ZSteu 2007, R-238	Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 1 UStG bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organshaft
15.10.2007	I R 23/06	04.04.2007 ZSteu 2007, R-682	Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Windkraftanlagenbetreibers – kein kommunaler Finanzausgleich durch Gewerbesteuerzerlegung
12.10.2007	I R 1/06	05.06.2007 ZSteu 2007, R-723	Besteuerungsrecht für Arbeitslohn bei doppelter Ansässigkeit des Arbeitgebers – keine Hinweispflicht zur Aktenverwertung
12.10.2007	VI R 14/04	15.03.2007 ZSteu 2007, R-561	Aufwendungen für den Erwerb von Deutschkenntnissen sind regelmäßig nichtabziehbare Kosten der Lebensführung
11.10.2007	II R 12/06	28.06.2007 ZSteu 2007, R-783	Übertragung von Wirtschaftsgütern zur Abgeltung eines rechtsgeschäftlich begründeten Zugewinnausgleichsanspruchs bei fortbestehender Zugewinnngemeinschaft – Verzicht auf Ausgleichsforderung – Geldzuwendung als Vorerwerb
10.10.2007	IV R 17/05	31.05.2007 ZSteu 2007, R-753	Vermögensverwaltung auch bei gelegentlichem Verkauf vermieteter beweglicher Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Nutzungsdauer
10.10.2007	XI R 60/04	18.04.2007 ZSteu 2007, R-746	Diebstahl eines betrieblichen Pkw während privater Umwegfahrt
10.10.2007	XI R 29/06	18.04.2007 ZSteu 2007, R-700	EDV-Systemberater ist ohne dem Dipl.-Informatiker vergleichbare Kenntnisse gewerblich tätig

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

09.10.2007 III R 39/05 10.05.2007 Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschkeverlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers